



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen.

Gegen folgende Auskunftserteilungen können Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde Widerspruch erteilen:

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG und § 2 Abs. 3 Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz).

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von **Alters- oder Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG und § 9 MVO). Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums Auskunft erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus nach § 9 MVO dem **Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren** durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Anschrift der Jubilare und Datum und Art des Jubiläums.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG). Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (§ 42 Abs. 3 BMG).

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und das Sterbedatum übermitteln.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das **Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 BMG).

Die Meldebehörde ist verpflichtet, jährlich bis zum 31. März Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Zweck der Datenübermittlung ist die Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwilligen Wehrdienst leisten können (§§ 58 b und c des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz -). Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden, wird der Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift übermittelt.

Nach § 36 Abs. 2 des BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Dies betrifft Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgerbüro 68723 Schwetzingen, Zeyherstr. 1, einzulegen. Entsprechende Antragsformulare können auch von der Homepage der Stadt Schwetzingen www.schwetzingen.de über „Online-Dienste-Formulare“ heruntergeladen werden. Der Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.

Auskünfte erteilt ebenfalls das Bürgerbüro unter der Tel. 87-230.

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister